

Betreuungs- und Aufnahmevertrag - Zusammenfassung zu Informationszwecken

Nota bene: Nur der vollständige Vertrag ist verbindlich

Art.1

Der Vertrag deckt Dienstleistungen jeglicher Art (Hilfe und Pflege, Einsatz von Therapeuten, ...) zugunsten von Klienten ab, die hauptsächlich die Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, und, zu Hause oder gegebenenfalls in einer Tagesstätte für Senioren (CJPA) erbracht werden. Er gilt auch für Dienstleistungen, die über die Krankenkasse finanziert werden, wie z. B. Behandlungspflege. Für letztere muss eine gültige ärztliche Verordnung oder eine gültige Verschreibung vorgelegt werden, dies auch für die Verabreichung und Verwaltung von Medikamenten (Art. 12).

Art.2

„Stéftung Hëllef Doheem“ („SHD“) garantiert, dass die Privatsphäre und die Überzeugungen des Klienten respektiert werden. SHD arbeitet mit seinem Arzt, der allein für die medizinische Versorgung verantwortlich sind, zusammen und kann sich mit diesem austauschen.

Art.3

Die Leistungen von SHD sind im „Projet d'établissement“ und Pflegekonzept beschrieben und werden dementsprechend erbracht. Sie werden in einer individuellen/elektronischen Pflegeakte festgehalten, welche auch mit den persönlichen Informationen aktualisiert wird, die der Klient gebeten wird zu übermitteln (Gesundheitszustand, eventuelle Allergien usw.: siehe Artikel 12).

Art. 4 und 5

Die Leistungen werden von den Mitarbeitern von SHD und gelegentlich von Dritten erbracht. Dem Klienten wird eine Person (Bezugsführungskraft/Bezugskrankenpfleger) als bevorzugte Kontaktperson zugewiesen.

Art.6

Die Nichtverfügbarkeit und mögliche Versäumnisse des „Aidant“ (Ehepartner, Person aus dem familiären oder einem anderen Umfeld) des Klienten müssen von SHD den Behörden gemeldet werden. Die Nichtverfügbarkeit des „Aidant“, die über ein Formular der „Autorité d'évaluation et de contrôle“ (AEC) mitgeteilt wird, setzt die Zahlung der Geldleistungen aus, die dem „Aidant“ üblicherweise ausgezahlt werden.

Art.7

In Artikel 7 und einem spezifischen „Projet d'établissement“ werden die Leistungen und der Klientenansatz von SHD in der Tagesstätte für Senioren („CJPA“) beschrieben. Der Klient kann an einem "Schnuppertag" teilnehmen, um diese Aktivitäten kennenzulernen, die auf seine Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Das Gesetz schreibt eine Eigenbeteiligung des Klienten für seine Anwesenheit im CIPA (als "gerontologische Betreuung" bezeichnet) vor, die sich auf 30,43 Euro beläuft (Stand 2024); dieser Betrag kann bei Anwendung eines Sozialtarifs reduziert werden. Einige Aktivitäten können zusätzlich in Rechnung gestellt werden, und zwar auf der Grundlage einer Preisliste oder eines Kostenvoranschlags, der vom Klienten eingesehen werden kann.

Art.8 und 9

Bei Unzufriedenheit kann sich der Klient an den Beschwerdemanager von SHD wenden, gemäß dem in Art. 8 beschriebenen Verfahren. Bei ethischen Fragen oder Fragen bezüglich der Einhaltung von Grundrechten kann sich der Klient an das Ethikkomitee von SHD wenden, gemäß der in Art.9 beschriebenen Verfahren.

Art.10 und 11

Der Klient teilt SHD jede vorhersehbare Abwesenheit, zu Hause oder im CIPA, 5 Tage im Voraus mit, ansonsten können ihm die geplanten Leistungen ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden. SHD meldet dem Klienten seine Verspätung/verfrühte Anwesenheit bezüglich der geplanten Besuchszeit, wobei von Rechtswegen eine Abweichung von 30 Minuten toleriert wird.

Art.12, 13 und 14

Der Klient sorgt dafür, dass die Einsätze von SHD in seiner Wohnung unter guten Bedingungen stattfinden, indem er im Bedarfsfall auf ein angepasstes Bett, einen Heber oder andere technische Hilfsmittel zurückgreift, die bei der SMA asbl erhältlich sind und SHD ihm vorschlägt. Er vermeidet es, das Personal von SHD Belästigungen auszusetzen (Tabakrauch, Kontakt mit Tieren usw.). Er gewährleistet den Zugang des Personals zu seiner Wohnung, indem er bei Bedarf einen Schlüsselsatz zur Verfügung stellt.

Art.17 und 18

Die Betreuung des Klienten wird in der Regel ganz oder teilweise von der Pflegeversicherung oder der Krankenversicherung finanziert.

Die Kosten, die vom Klienten getragen werden können, sind in Artikel 17 aufgeführt (z.B.: Zahlung der Leistungen, falls dem Klienten das Recht auf die Pflegeversicherung abgelehnt wird; Selbstbeteiligung, von 12% des Klienten an den Kosten der auf Rezept verordneten Behandlungspflege; Abwesenheit des Klienten bei Hausbesuch; ...). Sie können in einem Kostenvoranschlag oder einer Preisliste von SHD aufgeführt werden, zu deren Einsichtnahme sich der Klient verpflichtet und die regelmäßig angepasst werden kann. Preisänderungen, die mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten (gesetzliche Indexierung) zusammenhängen, können dem Klienten von Rechts wegen verrechnet werden.

Eventuelle Rechnungen von SHD werden an die vom Klienten angegebene Adresse geschickt und sind sofort nach Erhalt zu zahlen. Eine Nichtzahlung löst nach 15 Tagen den Lauf der gesetzlichen Zinsen aus und kann zu Mahngebühren (15 Euro), zu Gebühren wegen Einzahlungsaufforderung (30 Euro) oder sogar zu höheren Kosten führen, wenn ein Inkassoverfahren eingeleitet werden muss.

Art.19 und 20

Preisänderungen auf Initiative von SHD werden erst nach einer zweimonatigen Vorankündigung an den Klienten wirksam. Änderungen des Betreuungs- und Aufnahmevertrags müssen vom Klienten unterschrieben werden. Der Vertrag wird auf Wunsch des Klienten oder während seines Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer stationären Einrichtung bei einem anderen Anbieter ausgesetzt.

Art.21, 22 und 23

Der Klient kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen per Einschreiben mit einer Frist von einem Monat kündigen. SHD kann den Vertrag per Einschreiben unter Angabe der Gründe mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Sie teilt dies der CNS mit. Der Vertrag endet automatisch, wenn der Klient endgültig in eine stationäre Einrichtung (Pflegeheim, ...) aufgenommen wird.

Art. 24

Artikel 24 regelt den Schutz der Daten des Klienten. Er muss gesondert unterzeichnet werden. Die Einzelheiten zu der Datenverarbeitung sind auf der Website www.shd.lu einsehbar. SHD erfasst und speichert bei sich oder bei einem Subunternehmen die Daten, die sie benötigt, um eine angemessene Betreuung des Klienten zu gewährleisten. Die Daten werden vertraulich behandelt und können im Rahmen der Kontinuität der Pflege (Ärzte, Krankenhäuser, ...) sowie mit dem vom Klienten benannten Umfeld geteilt werden. Der Klient hat das Recht auf Zugang und Berichtigung der von SHD gespeicherten personenbezogenen Daten und kann sich im Falle von Problemen bei der nationalen Datenschutzkommission beschweren.

Art.25

Er enthält eine Reihe von Anhängen (Betreuungsübersicht, Erklärung über die Bereitstellung der Schlüssel, Preisliste, Organigramm, Hausordnung der CJPA) sowie Dokumente, die im Internet unter www.shd.lu eingesehen werden können („Projet d'établissement“ des Hilfs- und Pflegedienstes, allgemeine Hausordnung des CJPA und des Dienstes „Activités seniors“ Berodungsdängscht sowie dessen Hausordnung), die Teil des Vertrags sind und die der Klient mit der Unterzeichnung des Vertrags akzeptiert. Der Klient kann sich diese Anhänge und Dokumente auf Anfrage von seiner Bezugsführungskraft noch einmal erklären lassen.

Eventuelle Änderungen an diesen Dokumenten werden dem Klienten per einfacher Post oder E-Mail mitgeteilt, und er wird gebeten, diese auf der oben genannten Website einzusehen. Ohne Reaktion seinerseits treten sie nach 60 Tagen in Kraft.

Art.26 und 27

Der Klient muss den Inhalt des Betreuungs- und Aufnahmevertrags seinem Umfeld mitteilen, um dessen Anwendung und die Leistungserbringung von SHD zu erleichtern. Er wird gebeten, verschiedene Informationen über sein Umfeld (Kontaktperson, „Aidant“, Hausarzt, Vertrauenspersonen, ...) und ggf. seine Patientenverfügung/Bestimmungen zum Lebensende im Sinne der Gesetze vom 16.3.2019 anzugeben.

Art.28

Der Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht und die luxemburgischen Gerichte sind für die Beilegung eines Streitfalls zuständig, der nicht durch eine interne oder externe Vermittlung beigelegt werden kann.
